

EU-DSGVO

Kapitel 7 - Zusammenarbeit und Kohärenz

Abschnitt 1 - Zusammenarbeit

Artikel 60 - Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und anderen betroffenen Aufsichtsbehörden (← §§ 18, 19 BDSG)

Artikel 61 - Gegenseitige Amtshilfe

Artikel 62 - Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden

Abschnitt 2 - Kohärenz

Artikel 63 - Kohärenzverfahren

Artikel 64 - Stellungnahme des Ausschusses

Artikel 65 - Streitbeilegung durch den Ausschuss

Artikel 66 - Dringlichkeitsverfahren

Artikel 67 - Informationsaustausch

Abschnitt 3 - Europäischer Datenschutzausschuss

Artikel 68 - Europäischer Datenschutzausschuss (← § 17 BDSG)

Artikel 69 - Unabhängigkeit

Artikel 70 - Aufgaben des Ausschusses

Artikel 71 - Berichterstattung

Artikel 72 - Verfahrensweise

Artikel 73 - Vorsitz

Artikel 74 - Aufgaben des Vorsitzes

Artikel 75 - Sekretariat

Artikel 76 - Vertraulichkeit

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.